Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung vom 21.12.1993 i.d.F. vom 16.12.2024

Abfallgebührensatzung vom 21.12.1993 (Ratsbeschluss vom 15.12.1993) Bekanntmachung vom 23.12.1993 (In Kraft getreten am 01.01.1994)

.	3
Anderungen bzw. Ergänzungen	2.4
Erste Anderung vom 06.02.1995	§ 4
Bekanntmachung vom 08.02.1995	
(In Kraft getreten rückw. zum 01.01.1995) Zweite Änderung vom 30.01.1996	2.4
Zweite Anderung vom 30.01.1996	§ 4
Bekanntmachung vom 02.02.1996 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.1996)	
(In Kraft getreten rückw. zum 01.01.1996)	
Dritte Anderung vom 08.02.2000	§ 4
Rekanntmachting vom 11 02 2000	ŭ
Vierte Anderung vom 21.12.2000) Vierte Anderung vom 21.12.2000 Bekanntmachung vom 28.12.2000 (In Kraft getreten am 01.01.2001) Fünfte Anderung vom 20.12.2001 Bekanntmachung vom 22.12.2001	
Vierte Änderung vom 21 12 2000	§ 4
Rekanntmachung vom 28 12 2000	3 -
(In Kraft getreten am 01 01 2001)	
Fünfte Änderung vom 20.12.2001	§ 4
Pokanntmachung vom 22.12.2001	94
(la Kaaff a shartan and 04 0000)	
	2.4
Sechste Anderung vom 21.01.2003	§ 4
Rekannimachling vom 25 UT 20U3	
(In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2003) Siebte Änderung vom 27.12.2004 Bekanntmachung vom 29.12.2004	
Siebte Anderung vom 27.12.2004	§ 4
Bekanntmachung vom 29.12.2004	-
Achte Änderung vom 20 12 2005	§ 4
Bekanntmachung vom 22 12 2005	3 ·
(In Kraft getreten am 01 01 2006)	
Neunte Anderung vom 20 12 2006	§ 4
Rekanntmachung vom 28 12 2006	3 7
(In Kraft actroton am 01 01 2007)	
Achte Anderung vom 20.12.2005 Bekanntmachung vom 22.12.2005 (In Kraft getreten am 01.01.2006) Neunte Anderung vom 20.12.2006 Bekanntmachung vom 28.12.2006 (In Kraft getreten am 01.01.2007)	1.2
Zennie Anderdna vom 19.01.2009	§ 4
Bekanntmachung vom 20.01.2009	
(In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2009)	0.4
Elfte Anderung vom 02.02.2011	§ 4
Bekanntmachung vom 05.02.2011 (In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2011) Zwölfte Anderung vom 21.12.2012 Bekanntmachung vom 22.12.2012 (In Kraft getreten am 01.01.2013)	
(In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2011)	
Zwölfte Anderung vom 21.12.2012	§ 4
Bekanntmachung vom 22.12.2012	-
(In Kraft getreten am 01.01.2013)	
Dreizennie Angerung vom 11 17 7014	§ 4
Bekanntmachung vom 19.12.2014 (In Kraft getreten am 01.01.2015) Vierzehnte Änderung vom 17.12.2015	3 ·
(In Kraft getreten am 01 01 2015)	
Vierzehnte Änderung vom 17 12 2015	§ 4
	3 -
(In Kraft getreten am 01 01 2016)	
(In Kraft getreten am 01.01.2016) Fünfzehnte Anderung vom 13.12.2018	§ 4
Pakanatmaahung yam 14 12 2010	94
(la Kaaff a sharta a and 04 0040)	
Bekanntmachung vom 14.12.2018 (In Kraft getreten am 01.01.2019) Sechzehnte Änderung vom 17.12.2019	2.4
Sechzehnte Anderung vom 17.12.2019	§ 4
Bekanntmachung vom 20.12.2019 (In Kraft getreten am 01.01.2020) Siebzehnte Änderung vom 17.12.2020	
(In Kraft getreten am 01.01.2020)	
Siebzehnte Anderung vom 17.12.2020	§ 4
Bekannimachung vom 18 17 7070	
(In Kraft getreten am ()1 ()1 2()21)	
Achtzehnte Änderung vom 16.12.2021	§ 4
Bekanntmachung vom 17 12 2021	3 -
(In Kraft getreten am 01 01 2022)	
Neunzehnte Änderung vom 15 12 2022	§ 4
Rekanntmachung vom 16 12 2022	3 -
(In Kraft getreten am 01.01.2022) Neunzehnte Änderung vom 15.12.2022 Bekanntmachung vom 16.12.2022 (In Kraft getreten am 01.01.2023)	
Zwanzigeto Ändorung vom 18 12 2022	٨ ٩
Zwanzigste Änderung vom 18.12.2023 Bekanntmachung vom 22.12.2023	§ 4
Un Kreft getreten om 01.01.2024	
(In Kraft getreten am 01.01.2024)	04
Einundzwanzigste Änderung vom 16.12.20 Bekanntmachung vom 20.12.2024	24 § 4
Bekannimachung vom 20.12.2024	
(In Kraft getreten am 01.01.2025)	

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung vom 21.12.1993

i.d.F. vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfall-gebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Einrichtung und Anlagen der öffentlichen Abfallbeseitigung/Abfallentsorgung Gebühren im Sinne des § 6 KAG.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Gebühren sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks sowie die in § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau genannten Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
 - Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Gebührenpflicht nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist der Abfallbesitzer oder diejenige Person gebührenpflichtig, die sich der Abfälle entledigt hat.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder eines sonstigen Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monates auf den neuen Gebührenschuldner über. Für den Monat, in den der Wechsel fällt, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühren gemeinsam.

Der bisherige und der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.
 - Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Annahme von Grünabfällen (§ 4 Abs. 2) entsteht mit der Annahme der Abfälle
 - Die Gebührenpflicht für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) entsteht mit dessen Ausgabe.
- (5) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 4 Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

(1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfuhren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 60 l-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung 107,00 Euro,

je 80 I-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung 120,00 Euro,

je 120 I-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung 146,00 Euro,

je 240 I-Restabfall-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung 224,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a)	bei zwei Abfuhren pro Woche	5.814,00 Euro,
b)	bei einer Abfuhr pro Woche	2.958,00 Euro,
c)	bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.530,00 Euro,
d)	bei einer Abfuhr in vier Wochen	816,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 I-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleeru	ng 56,00 Euro,
je 120 I-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleeru	ng 84,00 Euro,
je 240 I-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleeru	ng 139,00 Euro.

- (2) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 6,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.
- (3) Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, wird eine Gebühr in Höhe von 1/13 der Restmüll-Jahresgebühr entsprechend der Größe des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20 Euro erhoben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abfallgebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichtende Gebühr ist sofort bar zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 09.12.1981 in der Fassung vom 17.12.1991 außer Kraft.